

Fachspezifische Bestimmungen  
für die  
Magisterprüfung mit Geographie  
als Haupt- und Nebenfach

beschlossen von der Konferenz der Rektoren  
und Präsidenten der Hochschulen in der  
Bundesrepublik Deutschland am

10. November 1997

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland am

13. Februar 1998

Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
- Geschäftsstelle für die Koordinierung  
der Ordnung von Studium und Prüfungen -  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn  
Telefon: 0228/5 01-0/685

### Vorbemerkung

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und der Rechtssicherheit im Prüfungswesen enthalten die nachfolgenden fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium im Fach Geographie als Haupt- und Nebenfach hochschulübergreifende Regelungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM).

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der ABM und der fachspezifischen Bestimmungen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Magisterprüfungen vollständig und abschließend.

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium Geographie wurden von der Hochschulrektorenkonferenz am 10. November 1997 und von der Kultusministerkonferenz am 13. Februar 1998 beschlossen. Sie stehen unter dem generellen Vorbehalt des jeweils geltenden Landesrechts.



**Inhaltsverzeichnis**

	<b><u>Seite</u></b>
<b>I.     <u>Allgemeines</u></b>	
§ 1         Studienaufbau, Fachkombinationen, Geländetage	5
<b>II.    <u>Geographie als Hauptfach</u></b>	
§ 2         Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Hauptfach	5
§ 3         Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach	6
§ 4         Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Hauptfach	7
§ 5         Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach	7
<b>III.   <u>Geographie als Nebenfach</u></b>	
§ 6         Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Nebenfach	8
§ 7         Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach	9
§ 8         Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach	9
§ 9         Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach	10
<b>Erläuterungen</b>	11



**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Studienaufbau, Fachkombinationen  
(§§ 1, 2 ABM), Geländetage**

(1) Im Magisterstudium werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer bei einem zeitlichen Gesamtumfang für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von höchstens 144 Semesterwochenstunden studiert. Geographie kann als Hauptfach mit einem Umfang von höchstens 72 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich oder als Nebenfach mit einem Umfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich studiert werden.

(2) Eine Fächerkombination aus Geographie und ihren Teilbereichen ist ausgeschlossen. Wird Geographie als Hauptfach studiert, darf bei einem Magisterstudium mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nur ein Nebenfach mit den Nebenfächern des Diplomstudienganges Geographie übereinstimmen; das andere Nebenfach muß ein Fach sein, das im Diplomstudiengang nicht als Nebenfach gewählt werden kann.

(3) Geländetage können als Geländepraktika oder als Exkursionen durchgeführt werden.

**II. Geographie als Hauptfach**

**§ 2**

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
zur Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 17 ABM)**

(1) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Geographie kann nur zugelassen werden, wer vier Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (Proseminar, Übung, Seminar im Grundstudium) in drei Stoffgebieten wie folgt erbracht hat:

## **Fachspezifische Bestimmungen Geographie**

---

1. Humangeographie
2. Physische Geographie
3. Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie.

Außerdem sind 15 Geländetage in Geographie nachzuweisen.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, welche Leistungen für die Nachweise nach Absatz 1 zu erbringen sind.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 18 ABM)**

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus zwei Teilprüfungen mit je einer Prüfungsleistung in den Stoffgebieten:

1. Humangeographie
2. Physische Geographie

jeweils einschließlich der Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretischen Grundlagen des Stoffgebietes.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, in welcher Form die Prüfungsleistungen abzulegen sind. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt etwa 30 Minuten, die Dauer einer Klausurarbeit drei oder vier Stunden.

**§ 4**

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
zur Magisterprüfung im Hauptfach (§ 22 ABM)**

(1) Zur Magisterprüfung im Hauptfach Geographie kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach Geographie bestanden und vier Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:

1. Ein Seminar in Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Geographie
2. drei Seminare des Hauptstudiums aus mindestens zwei der folgenden Stoffgebiete:
  - a) Humangeographie
  - b) Physische Geographie
  - c) Regionalgeographie.

Außerdem ist die Teilnahme an mindestens weiteren 20 Geländetagen in Geographie, darunter eine mindestens achttägige Große Exkursion in Geographie, nachzuweisen.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, welche Leistungen für die Nachweise nach Absatz 1 zu erbringen sind.

**§ 5**

**Art und Umfang der Magisterprüfung  
im Hauptfach (§ 23 ABM)**

(1) Das Thema einer Magisterarbeit kann erst nach dem Bestehen der Fachprüfung im Hauptfach Geographie ausgegeben werden. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können auch vorsehen, daß die Fachprüfung im Hauptfach erst abgelegt werden kann, wenn die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

## **Fachspezifische Bestimmungen Geographie**

---

(2) Im Hauptfach Geographie werden für die Magisterprüfung zwei Teilprüfungen mit je einer Prüfungsleistung aus zwei der folgenden Stoffgebiete abgelegt:

1. Humangeographie
2. Physische Geographie
3. Regionalgeographie.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, in welcher Form die Prüfungsleistungen abzulegen sind, mindestens eine Prüfungsleistung muß eine mündliche Prüfung sein. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt etwa 30 Minuten, die Dauer einer Klausurarbeit vier Stunden.

### **III. Geographie als Nebenfach**

#### **§ 6**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 17 ABM)**

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Geographie kann nur zugelassen werden, wer je einen Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen (Proseminare, Übung, Seminar im Grundstudium) in den folgenden Stoffgebieten erbracht hat:

1. Humangeographie
2. Physische Geographie.

Außerdem sind acht Geländetage in Geographie nachzuweisen.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, welche Leistungen für die Nachweise nach Absatz 1 zu erbringen sind.

**§ 7**

**Art und Umfang der Zwischenprüfung  
im Nebenfach (§ 18 ABM)**

(1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Geographie besteht aus einer Prüfungsleistung aus einem der folgenden Stoffgebiete nach Wahl des Kandidaten:

1. Humangeographie oder
2. Physische Geographie.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen bestimmen, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten, die Dauer einer Klausurarbeit zwei Stunden.

**§ 8**

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur  
Magisterprüfung im Nebenfach (§ 22 ABM)**

(1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach Geographie kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Nebenfach Geographie bestanden und zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in zwei der folgenden Stoffgebiete erbracht hat:

1. Humangeographie
2. Physische Geographie
3. Regionalgeographie.

Außerdem ist die Teilnahme an mindestens weiteren zehn Geländetagen, darunter eine mindestens achttägige Große Exkursion nachzuweisen.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, welche Leistungen für die Nachweise nach Absatz 1 zu erbringen sind.

**§ 9**

**Art und Umfang der Magisterprüfung  
im Nebenfach (§ 23 ABM)**

Die Magisterprüfung im Nebenfach Geographie besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von etwa 30 Minuten Dauer aus einem der folgenden Stoffgebiete

1. Humangeographie
2. Physische Geographie
3. Regionalgeographie.

**Erläuterungen**

**zu den Fachspezifischen Bestimmungen für die  
Magisterprüfung mit Geographie als Haupt- und Nebenfach**



Übersicht

	<u>Seite</u>
<b>1. Prüfungssystematik</b>	15
<b>2. Das Magisterstudium mit Geographie</b>	16
A    Humangeographie	17
B    Physische Geographie	20
C    Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen	24
D    Regionalgeographie	26
<b>3. Zu den Bestimmungen im einzelnen</b>	28
<b>4. Studienkonzept</b>	31



### 1. Prüfungssystematik

Mit wenigen Ausnahmen verzichten die vorstehenden fachspezifischen Bestimmungen darauf, Regelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM) zu wiederholen. Dadurch wird der Text der fachspezifischen Bestimmungen vergleichsweise knapp und überschaubar. Um den Zugang zu den entsprechenden Bestimmungen aus den ABM zu erleichtern, wird in den Überschriften der einzelnen Paragraphen auf die einschlägigen Paragraphen der ABM hingewiesen. Die dadurch mögliche Konzentration auf die spezifisch für Geographie geltenden Regelungen wiegt den Nachteil, daß zwei Texte parallel gelesen werden müssen, mehr als auf.

Der Begriff Prüfung ist einerseits Oberbegriff für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (vgl. § 3 ABM), andererseits wird er auch unspezifisch gebraucht (z.B. "mündliche Prüfung").

Der Begriff Fachprüfung bezeichnet die Prüfung in einem Hauptfach oder einem Nebenfach des Magisterstudiums, die dann in einer Fachnote für das Haupt- oder Nebenfach im Zeugnis ausgewiesen wird. Die Fachprüfungen entscheiden über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM).

Setzt sich ein Haupt- oder Nebenfach der Magisterprüfung aus mehreren Stoffgebieten zusammen, kann eine Fachprüfung in entsprechende Teilprüfungen aufgeteilt werden. In diesem Fall entscheiden die Teilprüfungen über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM). Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen (§ 8 Abs. 2 ABM).

Als Prüfungsleistung wird der einzelne einheitliche Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfung, eine Klausur) bezeichnet. Er ist zu bewerten (§ 8 ABM). Besteht eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in

## **Fachspezifische Bestimmungen Geographie**

---

einzelnen Prüfungsleistungen ermittelten Noten zu einer Fach- oder Teilnote gem. § 8 Abs. 2 ABM zusammengefaßt. Besteht eine Fachprüfung/Teilprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Fachprüfung/Teilprüfung und Prüfungsleistung identisch.

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Seminararbeit etc.); sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen sind, d.h. die Teilprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluß auf die jeweilige Fachnote.

### **2. Das Magisterstudium mit Geographie**

Das Studium der Geographie setzt ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte befähigen. Die besondere Bedeutung von Englisch erklärt sich daraus, daß wissenschaftliche Veröffentlichungen meist entweder in Englisch abgefaßt sind oder eine englische Zusammenfassung enthalten.

Das Magisterstudium ist darauf angelegt, einen universitären Abschluß zu ermöglichen, ohne daß sich die Studieninhalte auf ein bestimmtes Verständnis von später zur Verfügung stehenden Berufsfeldern beziehen. Vom Studienumfang wie von den Studieninhalten ist das Magisterstudium weniger mit dem Diplomstudiengang Geographie als mit dem Lehramtsstudium Geographie an Gymnasien zu vergleichen.

Das Diplomstudium ist formal mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern zwar ähnlich wie das Magisterstudium angelegt, es enthält aber schon durch die thematische berufsbezogene Beschränkung bei den Nebenfächern seine für das Diplomstudium typische Ausrichtung auf das Berufsfeld.

Die freie Kombinierbarkeit der Haupt- und Nebenfächer im Magisterstudium erlaubt es demgegenüber, erheblich flexibler und schneller auf Entwicklungen, Strömungen und Tendenzen in den Wissenschaftsgebieten und den Berufsmöglichkeiten für Hochschulabsolventen zu reagieren. Der bewußte Verzicht auf einen Berufsbezug des Magisterstudiums veranlaßt den Studierenden schon frühzeitig, selbst die Wahl der Nebenfächer und die Inhalte des Studiums auf die Relevanz hin zu prüfen. Dieses Konzept schließt notwendigerweise auch das Risiko ein, daß sich z.B. die Fächerwahl im Magisterstudium oder eine Schwerpunktbildung später als unzweckmäßig herausstellt.

Die Geographie befaßt sich im Magisterstudium mit folgenden Stoffgebieten:

### **A     Humangeographie**

Für das Verständnis räumlicher Strukturen und Prozesse im Zusammenhang mit Bevölkerung, Siedlung und Wirtschaft sind im Grundstudium die Grundlagen zu schaffen.

Um die für die Entwicklung der Humangeographie gewichtigen Zusammenhänge zu betonen, erhalten die übergreifenden Fragen der räumlichen Organisation und der Ansprüche an den Raum ein besonderes Gewicht. Dies schließt eine Berücksichtigung der naturgeographischen, insbesondere der geoökologischen Rahmenbedingungen und Folgen menschlicher Tätigkeiten im Raum ein.

Da räumliche Strukturen und Entwicklungen, Organisationsformen und Ansprüche des Menschen an den Raum zeitgebunden und regional gebunden zu sehen sind, ist der

## Fachspezifische Bestimmungen Geographie

---

historisch-genetische Aspekt ebenso wie die Berücksichtigung verschiedener räumlicher Maßstäbe und Rahmenbedingungen, z.B. nach Kulturräumen und Gesellschaftssystemen, unverzichtbar. Zum Stoffgebiet Humangeographie gehören:

a) Bevölkerungs- und Sozialgeographie

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Kenntnis der Grundzüge der Bevölkerungsverteilung, ihrer Veränderung durch regional unterschiedliches Wachstum und räumliche Mobilität sowie der daraus resultierenden Effekte;
- Kenntnis der wichtigsten Formen der Bevölkerungs- und Sozialstruktur (Merkmalsgruppen, Verhaltensgruppen Schichten); ihrer Veränderung sowie der daraus folgenden Wirkungen für andere Lebensbereiche;
- Kenntnis der bevölkerungsgeographischen Gliederung der Erde und der sozialräumlichen Strukturen in verschiedenen Maßstabstufen und Kulturräumen;
- Grundkenntnis der wichtigsten Theorien der Bevölkerungsentwicklung und -wanderungen in Regionen verschiedenen Maßstabs;
- Grundkenntnis der Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Einflußnahme auf demographische und räumliche Entwicklungen in verschiedenen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen.

b) Siedlungsgeographie

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Kenntnis von Arten und Einflußfaktoren der Entwicklung städtischer und nichtstädtischer Siedlungen;
- Kenntnis der Verstädterung in Industrie- und Entwicklungsländern;
- Grundkenntnis der Theorien und Modelle der Siedlungsentwicklung, Verstädterung und innerstädtischen Gliederung;
- Grundverständnis der Bedeutung unterschiedlicher Interessen für die Siedlungsentwicklung und verschiedener Ansprüche an den Siedlungsraum;
- Grundkenntnis der Möglichkeiten und Grenzen staatlicher und kommunaler Politik der Siedlungsentwicklung in verschiedenen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen.

c) Wirtschaftsgeographie

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Kenntnis der Grundzüge von wichtigen Nutzungsformen im Bereich der Landwirtschaft, des produzierenden Gewerbes und der Dienstleistungen; Kenntnis der wichtigsten Rohstofflagerstätten und Energiegewinnungssysteme und der Möglichkeiten ihrer räumlichen Verlagerung;
- Kenntnis der Grundzüge räumlicher Ordnung der Wirtschaft in verschiedenen Wirtschaftsbereichen einschließlich der Infrastruktur und

## **Fachspezifische Bestimmungen Geographie**

---

des Verkehrs, Grundkenntnisse der wichtigsten Theorien der räumlichen Ordnung und Entwicklung der Wirtschaft;

- Kenntnis der Standortanforderungen und Standortfaktoren im Zusammenhang von Entscheidungen privater und öffentlicher Betriebe sowie der regionalen Effekte solcher Entscheidungen;
- Kenntnis der wirtschaftlichen Probleme und Verflechtungen in Regionen verschiedenen Maßstabs sowie des wirtschaftlichen Strukturwandels und dessen raumwirksamer Folgen;
- Grundkenntnis der Möglichkeiten und Grenzen staatlicher und kommunaler Einflußnahme auf die räumliche Entwicklung der Wirtschaft in verschiedenen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen.

### **B     Physische Geographie**

Zum Verständnis der natürlichen Raumbeschaffenheit, der Regelvorgänge in der Natur sowie der Möglichkeiten und Grenzen der Raumnutzung sind gute Kenntnisse in den verschiedenen Teilbereichen der Physischen Geographie unverzichtbar. Die Grundlagen hierfür sind bereits im ersten Studienabschnitt zu schaffen. Im Stoffgebiet Physische Geographie soll auch geökologischen Fragestellungen innerhalb der einzelnen Teilbereiche ein Anteil eingeräumt werden, weil sie sowohl für die Entwicklung des Gesamtfaches als auch für seine praktische Anwendung, beispielsweise in Naturschutz und Landschaftspflege, Landschafts- und Umweltplanung sowie Umweltschutz, zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Zwischen den im folgenden genannten fünf Teilbereichen bestehen mannigfache Verbindungen und übergreifende Inhalte. Dazu gehören insbesondere die Zusammenhänge zwischen Relief, Klima, Wasserhaushalt, Böden und Lebewelt sowie die besondere Rolle des Menschen in seiner Wirkung auf die landschaftlichen Ökosysteme.

a) Geomorphologie

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Kenntnis der endogenen und exogenen Kräfte in ihren Auswirkungen auf die Erdoberfläche;
- Kenntnis der Grundlagen der klimatisch-dynamischen Geomorphologie;
- Grundkenntnis der Arbeitsweisen und Ziele der quantitativen Geomorphologie;
- Grundkenntnis der komplexen Beziehungen zwischen Relief, Klima, Wasserhaushalt, Böden, Vegetation und Nutzung.

b) Bodengeographie

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Kenntnis der Bodenarten und Bodengefüge und ihrer Bedeutung für den Bodenwasserhaushalt, Kenntnis der Bodentypen, der Probleme der Bodensystematik und der ausschlaggebenden Faktoren für die Bodenfruchtbarkeit;

## Fachspezifische Bestimmungen Geographie

---

- Grundkenntnis der Prozesse der Bodenbildung und der Bedeutung des Bodens als Filter, Puffer und Transformationssystem für Schadstoffe;
- Grundkenntnis der Belastungen und Gefährdungen des Bodens unter Einschluß der Bodenerosion.

### c) Klimageographie

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Kenntnis der meteorologischen Elemente und Klimafaktoren;
- Kenntnis der Zusammensetzung und des Aufbaues der Erdatmosphäre, Kenntnis der Klein- und großräumigen Zirkulationsvorgänge als Grundlagen des Wettergeschehens sowie der Klimate;
- Kenntnis der Dimensionsstufen Mikro-, Meso- und Makroklima;
- Grundkenntnis der Ursachen und Auswirkungen der Belastungen durch Lärm und Schadstoffe in der Luft.

### d) Hydrogeographie

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Kenntnis der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Wassers sowie des Wasserkreislaufes und seiner Bilanzen;
- Kenntnis der Arten von Wasservorkommen sowie der Möglichkeiten der Wassergewinnung und -nutzung;

---

## **Fachspezifische Bestimmungen Geographie**

- Kenntnis der wichtigsten Gewässertypen, Belastungsformen und der Belastbarkeit.

e) Biogeographie

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Kenntnis der Grundlagen der Vegetations- und Tiergeographie;
- Kenntnis der Grundzüge der Pflanzenverbreitung und der Beziehungen zwischen Pflanzengemeinschaft und Standort;
- Kenntnis der Vegetation der Erde und der Ökosystembedingungen in den verschiedenen Landschaftsgürteln;
- Grundkenntnis der Einsatzmöglichkeiten von Vegetation und Tieren als Umweltindikatoren.

### **C Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen**

Das Einüben von Techniken und Methoden ist nicht losgelöst von den in den Stoffgebieten A und B aufgeführten Inhalten zu verstehen; vielmehr sollen die Fertigkeiten im Umgang mit Methoden in Verbindung mit fachspezifischen Themen, wie sie bei den übrigen Stoffgebieten erworben werden, im Mittelpunkt stehen.

Um die Bedeutung der methodischen Fertigkeiten einschließlich im Bereich Statistik und elektronischer Datenverarbeitung zu unterstreichen, sollen Techniken und Metho-

## Fachspezifische Bestimmungen Geographie

---

den in den Studienordnungen gesondert und detailliert aufgeführt werden. Im einzelnen geht es um folgende Inhalte:

a) Studier- und Arbeitstechniken

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Fertigkeit in grundlegenden Studiertechniken  
(Benutzung von Bibliographien, Katalogen, Fachinformationssystemen, Exzerpieren, Texterschließung, Anfertigung von Zusammenfassungen);
- Fertigkeit selbständige Arbeiten durchzuführen  
(Anfertigung von Protokollen, Literaturberichten, Exposés).

b) Methodische Verfahren der Informationsgewinnung und -verarbeitung

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Fertigkeit in der Anwendung von Erhebungstechniken der empirischen Sozialforschung in der Geographie (insbesondere Kartierung, sonstige Formen der Beobachtung, Interview);
- Fertigkeit in der Anwendung von naturwissenschaftlichen Erhebungstechniken in der Geographie (insbesondere Kartierung und Messung im Gelände);
- Kenntnis von Sekundärinformation und deren Auswertbarkeit (insbesondere amtliche Statistik in ihren Erhebungsarten und ihrer Fort-

---

## **Fachspezifische Bestimmungen Geographie**

schreibungsproblematik, geographische Informationssysteme, Karte, Satelliten- und Luftbild, Planungsunterlagen, historische Quellen);

- Grundkenntnis in statistischen Verfahren.

c) Methoden der Informationsvermittlung

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Grundkenntnis der Rahmenbedingungen von Informationsvermittlung (insbesondere Ziele der Informationsvermittlung, gesellschaftlicher Stellenwert raumbezogener Informationen);
- Kenntnis von Darstellungstechniken und Grundfertigkeit in ihrer Anwendung (z.B. thematische Kartographie, Diagramme, Tabellen);
- Grundfertigkeit in der zielgruppenspezifischen Textabfassung und Präsentation.

d) Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Disziplingeschichte der Geographie

Dazu gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Grundkenntnis von verschiedenen wissenschaftstheoretischen Grundpositionen;
- Kenntnis der Disziplingeschichte der Geographie (z.B. Allgemeine Geographie, Landschaftskunde, Länderkunde, verhaltens-, entscheidungs-, handlungstheoretischer Ansatz).

### **D Regionalgeographie**

Die Beschäftigung mit der Regionalen Geographie verknüpft die vorausgegangenen Stoffgebiete und eignet sich auch zur individuellen Profilierung und zum Erwerb universell einsetzbarer, fachspezifischer Qualifikationen, wie es der Zielsetzung des Magisterstudiums entspricht.

So ermöglicht die Regionale Geographie die Anwendung der Kenntnisse der Allgemeinen Geographie. Dabei richtet sich die Auswahl der zu behandelnden räumlichen Strukturen und Systeme sowie der raumrelevanten Prozesse nach dem betrachteten Raum, dem gewählten Maßstab und den jeweils aktuellen gesellschaftlich bedeutsamen Fragestellungen. Die nomothetische Betrachtungsweise wird ergänzt durch die idiographische, um die spezifischen Randbedingungen aufzuzeigen, welche letztendlich für die individuelle Ausprägung der geographischen Sachverhalte verantwortlich sind.

Problemorientierte Auswahl und idiographische Betrachtungsweise erschließen exemplarisch die wesentlichen Inhalte der Regionalen Geographie. Damit können individuelle erdräumliche und thematische Schwerpunkte gebildet werden. Die Schwerpunkte können mit dem weiteren Hauptfach bzw. den Nebenfächern abgestimmt werden, zumal auch die Regionale Geographie vielfache interdisziplinäre Bezüge aufweist und als Dienstleistungsfach etwa für Geschichte, Sprachen, Zeitpolitik oder Wirtschaft auftritt.

Die Beschäftigung mit der Regionalen Geographie dient dem Erwerb von Raumverhaltenskompetenz und raumbezogener Handlungsfähigkeit. Damit wird also nicht nur ein Erkennen der räumlichen Ordnung angestrebt, sondern auch die Erarbeitung von technischem Wissen, wie diese Ordnung in Einklang mit gesellschaftlich relevanten Zielvorstellungen verändert werden kann. Bei den möglichen Berufsfeldern Medien und Tourismus lassen sich diese fachspezifischen Qualifikationen umsetzen, etwa bei

der Darstellung der Entstehung und Überwindung von Nutzungskonflikten oder der Planung und Durchführung ökologisch und sozial verträglichen Reisen.

Zur Regionalgeographie gehören folgende Ziele und Inhalte:

- Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden und Informationsquellen der Regionalen Geographie sowie Erwerb der Fertigkeiten zur Anwendung der Methoden und zur fachspezifischen Darstellung der Ergebnisse (Grundstudium);
- Herausbildung und Festigung des topographischen Verfügungswissens von Mitteleuropa, einem weiteren Teilraum Europas sowie einem außereuropäischen Großraum;
- Kenntnis der erdräumlichen Klassifikationsschemata von Natur- und Kulturräumen sowie der kulturkreisübergreifenden Zusammenhänge; regionalgeographische Kenntnisse von Mitteleuropa, einem weiteren Teilraum Europas und einem außereuropäischen Großraum;
- Fähigkeit zur problembezogenen regionalen Gliederung und Darstellung räumlicher Strukturen, Systeme und raumrelevanter Prozesse;
- Grundkenntnis der Entwicklung und Umsetzung raumnutzungsrelevanter Leitbilder in Regionen unterschiedlichen Maßstabs mit unterschiedlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

### **3. Zu den Bestimmungen im einzelnen:**

§ 1 greift entsprechend den §§ 1 und 2 ABM die Struktur des Magisterstudiums auf. Die Angaben von höchstens 72 SWS für das Hauptfach und höchstens 36 SWS für das

## **Fachspezifische Bestimmungen Geographie**

---

Nebenfach beziehen sich auf Pflicht- und Wahlpflichtfachveranstaltungen. Durch die in § 1 Abs. 2 enthaltenen Kombinationsverbote soll sichergestellt werden, daß der Magisterstudiengang mit Geographie als Hauptfach sich vom Diplomstudiengang Geographie durch ein eigenständiges Fächerprofil unterscheidet.

Die vorgesehenen Geländetage sind für das Verständnis der in der Hochschule oft nur theoretisch darstellbaren Lehrinhalte unverzichtbar. Durch die Anschauung vor Ort werden Inhalt und Bedeutung unmittelbar offensichtlich. Außerdem werden in den Geländepraktika die Verbindungen zwischen den einzelnen Stoffgebieten der Geographie deutlich.

§ 2 legt die Struktur des Grundstudiums der Geographie auf drei Stoffgebiete (Human-geographie, Physische Geographie und Methoden, Techniken und Wissenschaftstheorie) fest. Der Student muß in einem der drei Stoffgebiete zwei Leistungsnachweise, in den beiden anderen Stoffgebieten je einen Leistungsnachweis erbringen.

§ 3 beschreibt die Inhalte der Zwischenprüfung und überläßt die Detailregelung den örtlichen Magisterprüfungsordnungen. Geprüft werden die Inhalte des Grundstudiums.

§ 4 bestimmt die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Hauptfach. Im Hauptstudium wird eine Schwerpunktbildung auf zwei Stoffgebiete ermöglicht. Die Regionalgeographie ist als Stoffgebiet erst für das Hauptstudium vorgesehen, weil es sich dabei um Verknüpfungen von Inhalten aus dem Grundstudium handelt.

Nach § 5 besteht die Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen. Eine Magisterarbeit in Geographie soll gegebenenfalls, wenn sie nicht in dem anderen Hauptfach geschrieben wird, im Anschluß an die Fachprüfung angefertigt werden. Diese Reihenfolge ermög-

licht es, die Inhalte des Hauptstudiums unmittelbar und ohne eine sechsmonatige Unterbrechung für die Magisterarbeit zu prüfen.

Das Grundstudium im Nebenfach (§ 6) verlangt einschließlich Einführungsveranstaltungen zwei Leistungsnachweise aus Humangeographie und Physische Geographie. Gegenstand der Zwischenprüfung (§ 7) ist ein Stoffgebiet (Humangeographie oder Physische Geographie). Nach dem derzeitigen Stand der ABM ist in jedem Nebenfach eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Fachkommission Geographie regt demgegenüber an, zur Reduzierung der Prüfungsbelastung in einem Nebenfach auf die Zwischenprüfung zu verzichten.

Die Regelungen über das Hauptstudium im Nebenfach (§§ 8 und 9) verlangen zwei Leistungsnachweise (Seminare) in zwei Stoffgebieten (§ 8 Abs. 1); die Magisterprüfung erstreckt sich auf ein Stoffgebiet.

Die in den §§ 2, 3, 4 und 5 vorgegebene Anzahl von Leistungsnachweisen und Teilprüfungen im Grund- und Hauptstudium ist auf der Grundlage der von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen festgelegt worden. Obwohl aufgrund des Umfangs einiger Fächer teilweise eine höhere Anzahl an Leistungsnachweisen und Teilprüfungen fachlich geboten gewesen wäre, mußten Erwägungen dieser Art mit Rücksicht auf die - restriktiven - Festlegungen in den ABM zurücktreten.

Auch im Nebenfach erschließt sich die Bedeutung der theoretisch vermittelten Studieninhalte in ihrer vollen Bedeutung erst über Geländetage und -praktika (§§ 6 und 8).

